

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Teublitz (Archiv-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Teublitz erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Teublitz als öffentliche Einrichtung der Stadt Teublitz Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Teublitz bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung
 1. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes 20,00 Euro
 2. eines Beamten des mittleren Archivdienstes 15,00 Euro
 3. einer Verwaltungskraft 10,00 Euroje Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (3) Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien und Lichtaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:
 - a) Schwarz-Weiß-Kopien DIN A 4 (Normalpapier) je 0,50 Euro, aus gebundenen Bänden je 1,00 Euro
 - b) DIN A 3 (Normalpapier) je 1,00 Euro, aus gebundenen Bänden je 2,00 Euro
 - c) Farbkopien DIN A 4 (Normalpapier) je 2,00 Euro, aus gebundenen Archivalien und Plänen je 3,00 Euro
 - d) DIN A 3 (Normalpapier) je 4,00 Euro aus gebundenen Archivalien und Plänen je 5,00 Euro

Bei Kopien auf Fotopapier erfolgt ein Aufschlag von 100% zu den jeweils festgesetzten Gebühren dieser Satzung. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, auch Ausdrucke von digitalisierten Bildern und Plänen mit besonderen Formaten zu erwerben. Die Gebühren belaufen sich bei Formaten von

- a) 40cm x 40cm auf 10,00 Euro,
- b) 50cm x 50cm auf 15,00 Euro und
- c) 60cm x 60cm auf 20,00 Euro.

Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Datei erhoben.

- (4) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr von 25,00 Euro bis 250,00 Euro erhoben werden. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Satz 1 angesetzt werden.
- (5) Neben den Gebühren nach Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen erhoben
 1. für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 Euro,
 2. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 5,00 €.
- (6) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen werden die jeweils aktuellen Gebührensätze des Kostengesetzes in Verbindung mit der Kostentabelle in Ansatz gebracht.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 Abs.2 werden nicht erhoben für

1. einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten,
2. Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
3. Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Gebührenpflicht besteht,
5. Benutzer, die nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Fach- und Diplomarbeiten, wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Stadt Teublitz stehen,
6. die Benutzung, die im Interesse der Stadt Teublitz liegt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Teublitz kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 28. Juli 2009


Steger
Erste Bürgermeisterin